

- mit der Qualität der Beweismittel (Informationswert und Gesetzmäßigkeit),
- mit der Quantität der Beweismittel (Reichen sie aus, um den Beweis im erforderlichen Umfang zu führen?),
- mit den daraus abgeleiteten Tatsachen (Besitzen diese Erkenntnisse wirklich den Charakter von Tatsachen?),
- mit den zugrunde gelegten wissenschaftlichen Erkenntnissen (Sind sie tatsächlich gesichert?),
- mit der Exaktheit der logischen Schlussfolgerungen (Werden keine falschen oder voreiligen Schlüsse gezogen?),
- mit der Vollständigkeit der Beweisführung (Sind über alle strafrechtlich relevanten Elemente der Handlung wahre Erkenntnisse vorhanden?),
- mit der Möglichkeit oder Unmöglichkeit begründeter Zweifel an der dem Urteil zugrunde liegenden Erkenntnissen.

5.5.

Die Grundsätze der Beweisführung

Die Grundsätze der Beweisführung stellen eine Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze des Strafverfahrensrechts für die Beweisführung im Strafverfahren dar. Sie bilden die allgemeinsten Regeln der Beweisführung im Strafverfahren. Die Anwendung und Auslegung der anderen gesetzlichen Bestimmungen des Beweisrechts ist deshalb nur im Rahmen dieser Grundsätze möglich und statthaft.

Ausgehend von den Zielen der Beweisführung im Strafverfahren haben diese Grundsätze in erster Linie die Aufgabe, die Wahrheit der den verfahrensabschließenden Entscheidungen zugrunde liegenden Erkenntnisse zu sichern und allgemein den Weg festzulegen, auf dem die Wahrheit festgestellt werden soll.

Sie bringen weiter den Grundgedanken des sozialistischen Strafverfahrens zum Ausdruck, daß für die Beweisführung im Strafverfahren nicht jeder mögliche Weg beschritten werden soll. In ihnen kommt das demokratische und humanistische Wesen des sozialistischen Strafverfahrensrechts zum Ausdruck, indem bei der Feststellung der Wahrheit unbedingt die Würde und die Rechte der Persönlichkeit

im Strafverfahren zu beachten sind. Dazu ist es notwendig, streng die sozialistische Gesetzmäßigkeit zu wahren. Die Grundsätze des Beweisrechts sind somit Ausdruck der objektiven Anforderungen, die an die Beweisführung im sozialistischen Strafverfahren gestellt werden.

Für die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege sind folgende Grundsätze der Beweisführung bestimmend:

1. Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung
2. Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege
3. Gesetzmäßigkeit der Beweisführung und
4. Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme.²⁴

5.5.1.

Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung

In diesem Grundsatz findet die Auffassung des Marxismus-Leninismus über das Verhältnis von Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit als Widerspiegelung eines objektiven Zusammenhanges in der sozialistischen Gesellschaft ihren Ausdruck. Er muß deshalb für das Beweisrecht aus dem allgemeinen Grundsatz des Strafverfahrens, der Feststellung der objektiven Wahrheit, hergeleitet werden. Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit ist in § 8 ausdrücklich festgelegt. Er kann nur auf der Grundlage des tiefen Verständnisses der Einheit von Wahrheit, Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit im Strafverfahren und auf der Grundlage einer richtigen Bestimmung der Funktion des Strafverfahrensrechts durchgesetzt werden. Die Wahrheit der Erkenntnisse des Gerichts ist ihrerseits nur auf der Grundlage der Wissenschaftlichkeit der Gewinnung der Erkenntnisse zu sichern. Strenge Wissenschaftlichkeit in der Beweisführung ist so ebenfalls konkreter Ausdruck der Parteilichkeit — also des Verhältnisses der Arbeiterklasse zur Wahrheit — im Strafverfahren.

Wissenschaftlichkeit der Beweisführung im Strafverfahren verlangt, die gesicherten Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus, der Rechtswissenschaft sowie aller anderen

²⁴ Vgl. a. a. O., Ziff. I.